

**Praktikumsrichtlinien für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang Space Engineering an der Fakultät V – für Verkehrs- und Maschinensysteme – der Technischen Universität Berlin
26. März 2025**

Inhaltsübersicht

- § 1 - Ziel des Praktikums
- § 2 - Dauer und Einteilung des Praktikums
- § 3 - Inhalt des Praktikums
- § 4 - Ausbildungsbetriebe
- § 5 - Bewerbung
- § 6 - Anrechnung des Praktikums
- § 7 - Praktikum im Ausland
- § 8 - Nachteilsausgleich

Der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrs- und Maschinensysteme hat folgende Praktikumsrichtlinien erlassen:

§ 1 - Ziel des Praktikums

- (1) Studierende des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs Space Engineering können entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung eine berufspraktische Ausbildung (Praktikum) nachzuweisen.
- (2) Das Praktikum soll eine Entscheidungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunktes bieten und soll den Studierenden einen Einblick in ihre zukünftige Arbeit als Ingenieur/in vermitteln. Die Studierenden sollen im Praktikum komplexere Abläufe und Prozesse der späteren Ingenieur-tätigkeit kennenlernen. Empfohlen wird daher die ganzheitliche Bearbeitung eines Projektes bzw. die Mitarbeit an einem Projekt.
- (3) Die Studierenden haben im Praktikum außerdem die Gelegenheit, Denken und Verhaltensweisen sowie Strukturen in einem Industriebetrieb kennen zu lernen.

§ 2 - Dauer und Einteilung des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat insgesamt eine Mindestbeschäftigung von 180 Stunden. Das Praktikum darf auch länger als 180h dauern, jedoch ist eine Anerkennung von mehr als 6 Leistungspunkten nicht möglich.
- (2) Das Praktikum kann nur während des Studiums durchgeführt werden.
- (3) Spätestens mit der Meldung zur letzten Modulprüfung ist bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung die Bestätigung der oder des Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten über die Anerkennung des Praktikums einzureichen.

§ 3 - Inhalt des Praktikums

- (1) Die Tätigkeit im Praktikum muss im Wesentlichen der einer Ingenieurin bzw. eines Ingenieurs entsprechen und soll inhaltlich in engem Zusammenhang mit den gewählten Studienschwerpunkten stehen.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten stimmen die Ausbildungsinhalte in eigener Verantwortung mit dem Betrieb ab. In Zweifelsfällen ist der oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten vor Beginn des Praktikums zu konsultieren.

§ 4 - Ausbildungsbetriebe

- (1) Das Praktikum ist in einem Industriebetrieb der Raumfahrtbranche, einem Ingenieurbüro oder einer Forschungseinrichtung abzuleisten.
- (2) Die Beschäftigung als studentische Hilfskraft an der Universität kann als Praktikum angerechnet werden, sofern ein relevanter Forschungsbezug ohne Lehraufgaben besteht.
- (3) Die freiwillige Mitarbeit in studentischen Initiativen, die im Wesentlichen selbst organisiert sind, kann nicht als Praktikum angerechnet werden.

§ 5 - Bewerbung

Die Studierenden bewerben sich grundsätzlich selbst um eine Praktikumsstelle. Hilfestellung leistet der oder die Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten.

§ 6 - Anrechnung des Praktikums

- (1) Für die Anrechnung des Praktikums nach Inhalt und Dauer ist die oder der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten zuständig, welche/r verantwortlich für das Modul „Internship“ ist.
- (2) Die Studierenden registrieren sich für das Modul „Internship“ und reichen als Prüfungsleistung einen Praktikumsbericht ein. Der Praktikumsbericht sollte in der Regel 5 Seiten nicht überschreiten und soll die Praktikumsinhalte beschreiben.
- (3) Die Studierenden weisen ihr Praktikum durch Bescheinigungen des Arbeitgebers über die ausgeübten Tätigkeiten nach. Diese Bescheinigung muss Auskunft erteilen über die Art und Dauer der Beschäftigung sowie die durchgeführten Tätigkeiten. Sie ist mit Stempel und Unterschrift vorzulegen.
- (4) Sofern die Minstdauer des Praktikums gem. §2 (1) unterschritten wird, sind die Fehlzeiten nachzuholen.
- (5) Haben die Praktikantinnen und Praktikanten den geforderten Umfang ihres Praktikums nachgewiesen und Praktikumsbericht als Prüfungsleistung bestanden, so schließen sie das Modul „Internship“ mit 6 Leistungspunkten ab.
- (6) Ein Praktikum, das im Rahmen eines anderen Studiengangs geleistet wurde, kann nicht als Praktikum angerechnet werden.

§ 7 - Praktikum im Ausland

- (1) Ein Praktikum im Ausland wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen. Die Anerkennung erfolgt nach § 6.
- (2) Für Bescheinigungen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

§ 8 - Nachteilsausgleich

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich aus der AllgStuPO sind ohne Beschränkungen auf die Praktikumsrichtlinien anzuwenden.